

§ 10

Zu § 6 der Durchführungsverordnung

Die Inanspruchnahme eines Grundstückes gemäß § 3 der Durchführungsverordnung hat zur Folge, daß dingliche Rechte und die durch sie gesicherten Forderungen erst durch die gemäß § 14 des Aufbaugesetzes vorgesehene Entschädigungsregelung ihre Ablösung finden.

Berlin, den 27. August 1951

Ministerium für Aufbau

I. V.: Wermund  
Staatssekretär

\*

Grundstücke, die für die Durchführung von Aufbaumaßnahmen benötigt werden, sind in besonderen Plänen zu erfassen. Soll in absehbarer Zeit mit dem Bauabschnitt begonnen werden, so erhalten die Eigentümer zumeist eine formularmäßige Vorladung zu einer Rücksprache. In dieser Rücksprache wird dann versucht, die Eigentümer zu einer freiwilligen „Zurverfügungstellung“ zu bewegen. Die Aufforderung enthält aber bereits den Hinweis, daß im Weigerungsfalle mit einer sogenannten Inanspruchnahme des Grundstückes zu rechnen ist.

DOKUMENT 102

MAGISTRAT VON GROSS-BERLIN  
— Chefarchitekt —

Herrn  
N. N.  
Berlin

Berlin C 2, .. April 1955  
Klosterstr. 47

Betr.: Grundstück .....

Zur Erfüllung der mit dem Wiederaufbau Berlin verbundenen Aufgaben wird Ihr im Aufbaubereich von Berlin gelegenes Grundstück dringend benötigt.

Sie werden deshalb gebeten, an einem der nächsten sechs Werktage (außer Mittwoch und Sonnabend) vom Tage der Zustellung dieses Schreibens ab, in der Zeit von 9—15 Uhr im Alten Stadthaus, Berlin C 2, Klosterstraße 47, II. Stock, Zimmer 249/250 zu erscheinen. Im Verhinderungsfalle wird um Entsendung eines mit ausreichender Vollmacht versehenen Vertreters gebeten.

Sollte es Ihnen aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, die gesetzte Frist einzuhalten, bitten wir Sie, uns dies umgehend mitzuteilen.

Falls innerhalb von 10 Tagen eine Verhandlung nicht stattfindet, oder aus Ihrem Verhalten eine Bereitwilligkeit zum Verhandeln nicht zu erkennen ist, kann der Magistrat auf Grund des § 9 der Verordnung über den Aufbau Berlins vom 18. 12. 1950 in Verbindung mit dem § 3 der Verordnung zur Durchführung der Aufbauregung vom 16. 8. 1951 (VOBl. Groß-Berlin, Seite 379 und 401) die Inanspruchnahme aussprechen.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

\*

Es gibt nur wenige Bürger, die bei den Verhandlungen ihre Grundstücke freiwillig abgeben. In fast allen Fällen müssen Inanspruchnahmebescheide erlassen werden. Diese werden nach Vordruck abgesetzt. Mit einem weiteren Vordruck wird dann die Eintragung des Inan-

spruchnahmevermerkes im Grundbuch beantragt. Von den Maßnahmen in Durchführung des Aufbaugesetzes sind zahlreiche Bewohner der Sowjetzone und auch viele Bewohner der Bundesrepublik und West-Berlins betroffen worden und werden es noch weiterhin. Die meisten in der SBZ errichteten Bauten werden mit öffentlichen Mitteln finanziert und von einem öffentlichen Träger der Aufbaumaßnahme durchgeführt. Es ist bereits erwähnt worden, daß in diese Aufbaumaßnahmen neben den zu errichtenden öffentlichen Gebäuden auch der staatliche Wohnungsbau, die Errichtung von „volkseigenen“ Industrieanlagen und die Anlage von Plätzen und Grünflächen eingeschlossen sind. Weiter sind auch alle diejenigen betroffen, die dinglich gesicherte Rechte und Ansprüche gegen den Eigentümer haben, denn diese sollen gemäß § 10 der Anordnung vom 27. 8. 1951 erst durch die nach später zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen festzusetzenden Entschädigungen abgelöst werden.

DOKUMENT 103

Rat des Kreises .....  
Abt. Finanzen  
Sachgeb. Verw. des Staatl.  
Eigentums

....., den .. September 1955

An  
N. N.

Betr.: Bescheid über die Inanspruchnahme eines Grundstückes auf Grund § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. 9. 1950 (GBl. S. 965) in Verbindung mit § 3 der Durchführungsverordnung vom 7. 6. 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. S. 552)

Auf Antrag und zugunsten des Rates des ..... Abt. .... als Träger der Aufbaumaßnahme (Bezeichnung) ..... (Objekt) wird auf Grund der Vereinbarung vom ..... gemäß § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. 9. 1950 (GBl. S. 965) in Verbindung mit § 3 der Durchführungsverordnung vom 7. 6. 1951 die Inanspruchnahme des für ..... im Grundbuch von ..... unter Bl. ... eingetragenen Grundstückes

Gemarkung	Kataster		Größe		
	Kartenblatt	Flurstück (Parzelle) od. Trennstück vom Flurst.	ha	a	m <sup>2</sup>
1	2	3	4	5	6
.....	.....	.....	...	.....	.....

ausgesprochen. Die Inanspruchnahme erfolgt mit Wirkung vom 15. Okt. 1955.

Die betr. Trennstücke sind in der anliegenden Handzeichnung grün angelegt. Die endgültige Größe des Trennstückes ergibt sich bei der Teilungsmessung.

Das Grundstück liegt in einem auf Grund des § 1 der Durchführungsverordnung vom 7. 6. 1951 zum Aufbaugesetz erklärten Aufbaubereich. Die Eintragung in das Register der Aufbaubereiche beim Ministerium für Aufbau erfolgte am ..... unter .....

Die Inanspruchnahme beschränkt das Eigentum in der Weise, daß die sich aus dem Eigentum ergebenden Befugnisse bis zur endgültigen Regelung gemäß § 14 Abs. 3 des Aufbaugesetzes vom 6. 9. 1950 (GBl. S. 965) auf den Träger der Aufbaumaßnahme übergehen.